
Datum: 13.06.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 U 55/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0613.3U55.12.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 4 O 309/09

Tenor:

wird die Berufung der Klägerin gegen das am 12.01.2012 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund durch einstimmigen Senatsbeschluss nach § 522 II 1 ZPO zurückgewiesen.

-
- Die Berufung der Klägerin hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; weder die Rechtsfortbildung noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Zudem erscheint eine mündliche Verhandlung nicht geboten. 1
- Zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Hinweisbeschluss des Senates vom 30.04.2012 Bezug genommen. 2
- Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens (§ 97 I ZPO). 3
- Das angefochtene Urteil ist vorläufig vollstreckbar (§ 708 Nr. 10 ZPO). 4
- Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 183.237,50 € festgesetzt. 5
-